

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wien, 28. April 2011
GZ 300.421/002-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Punzierungsgesetz 2000 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. April 2011, GZ BMF-340400/0002-III/6/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Änderung des Punzierungsgesetzes 2000 und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof begrüßt grundsätzlich das in den Erläuterungen genannte Ziel der Zusammenführung von Dienst- und Fachaufsichtssachen von bisher drei beteiligten Stellen (Bundesministerium für Finanzen, Zollämter und Technische Untersuchungsanstalt der Abgabenverwaltung des Bundes) beim Zollamt Wien als eine Maßnahme der Konzentration von Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Nach den Erläuterungen sollen mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahme nur *„minimale Mehrkosten durch den Anfall von Nebengebühren für zwei Bedienstete“* verbunden sein. Weiters sollen durch die Zusammenführung der bestehenden aufgesplitterten Kompetenzen Effizienzsteigerungen erreicht werden und Synergien gehoben werden.

Der Rechnungshof vermisst in dieser Kostendarstellung eine Bewertung und die nachvollziehbare Herleitung der angesprochenen Mehrkosten bzw. angeführten *„Synergieeffekte“* der geplanten Maßnahmen. Er verweist diesbezüglich auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischener-



GZ 300.421/002-5A4/11

Seite 2 / 2

gebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: